



- **Kein Hinweis auf weiteren Reparaturbedarf – Werkstatt zum Schadenersatz verpflichtet**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2019, AZ: I-21 U 43/18

#### **Hintergrund**

Ein Kunde beauftragte eine Kfz-Werkstatt mit der Durchführung von umfassenden Reparaturarbeiten am Motor seines Pkw. Unter anderem wurden alle hydraulischen Ventilspielausgleichselemente und ein Kettenspanner erneuert. Nicht untersucht wurde allerdings der Zustand der Steuerkette, welche bereits stark gelängt und austauschbedürftig war. Der Kunde erhielt sein Fahrzeug nach erfolgter Motorreparatur zurück und erlitt nach einigen hundert Kilometern einen Totalschaden. Dieser resultierte aus dem Zustand der Steuerkette.

Der Kunde begehrte Schadenersatz und obsiegte vor Gericht.

#### **Aussage**

Das OLG Düsseldorf stellte fest, die Werkstatt hätte den Zustand der Steuerkette überprüfen und dem Kunden einen Austausch empfehlen müssen. Sie hätte auch auf Unzulänglichkeiten an den Teilen achten müssen, mit denen sie sich im Zuge der durchgeführten Reparatur befasste und deren Mängel danach nicht mehr ohne Weiteres entdeckt und behoben werden konnten.

Im fehlenden Hinweis sah das Gericht eine Verletzung von Prüf- und Hinweispflichten an den Kunden. Demgemäß waren diesem die für den Erwerb und Einbau eines Austauschmotors entstandenen Kosten zu ersetzen. Sogenannte Ohnehin-Kosten, die beim Austausch der Steuerkette angefallen worden wären, zog das Gericht vom Schadenersatzanspruch allerdings ab.

#### **Praxis**

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist von hoher Praxisrelevanz. Die beauftragte Werkstatt muss die Werkleistung „Reparatur“ nicht nur mangelfrei erbringen, sondern unterliegt auch weiteren Pflichten / Nebenpflichten.

So ist das OLG Düsseldorf der Ansicht, dass der Reparaturbetrieb bei Durchführung der Reparatur ersichtliche Mängel dem Kunden mitteilen müsse. Dies gelte vor allem für Mängel, die nach Abschluss der beauftragten Reparatur nicht ohne Weiteres entdeckt und behoben werden könnten.

Wichtig ist, dass solche Hinweise auch schriftlich und beweissicher seitens des Reparaturbetriebs festgehalten werden sollten. Nur so kann man eventuellen Schadenersatzansprüchen des Kunden aus Folgeschäden erfolgreich entgegenreten.

- **LG Frankfurt am Main schätzt erforderliche Mietwagenkosten nach Schwacke**  
LG Frankfurt am Main, Urteil vom 18.10.2019, AZ: 2-15 S 97/19

## Hintergrund

Als Berufungsinstanz beschäftigte sich das LG Frankfurt mit einem Fall, in welchem ein Transporter unfallbedingt ausfiel. Der Geschädigte nahm einen Ersatz-Transporter in Anspruch und verlangte die hierfür erforderlichen Mietwagenkosten von der eintrittspflichtigen unfallgegnerischen Versicherung.

Nachdem diese vorgerichtlich kürzte und die Erforderlichkeit der Tariffhöhe bestritt, wurde die Klage vor dem AG Frankfurt erhoben (AZ: 32 C 4000/18). Das LG Frankfurt/Main als Berufungsinstanz schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

## Aussage

Im konkreten Fall schätzte das LG Frankfurt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und berücksichtigte auch zusätzliche Nebenkosten. Von der Einholung eines Gutachtens zur Frage der erforderlichen Mietwagenkosten sah das Gericht ab, nachdem der hierdurch zu erwartende Kostenaufwand außer Verhältnis zur Klageforderung gestanden hätte.

Zur Schätzgrundlage führte das LG Frankfurt aus, dass die Schwacke-Liste grundsätzlich eine verwendbare Schätzgrundlage sei. Beklagtenseits vorgelegte Internetangebote gäben keinen Anlass dazu, an der Geeignetheit zu zweifeln. Damit habe die Beklagte nicht aufgezeigt, dass eine vergleichbare Leistung am Ort und zur Zeit der Anmietung zu wesentlich günstigeren Konditionen erhältlich gewesen wäre.

## Praxis

Die Rechtsprechung im OLG-Bezirk Frankfurt/Main ist nicht einheitlich.

Verwiesen wird auf ein Urteil des LG Frankfurt/Main vom 14.02.2018 (AZ: 2-16 S 173/17), in welchem der Schwacke-Automietpreisspiegel ebenfalls als Schätzgrundlage bestätigt wurde. In dieser Entscheidung wurde der Fraunhofer-Mietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage auch klar abgelehnt und kritisiert.

Auch das OLG Frankfurt/Main bestätigte den Schwacke-Automietpreisspiegel in einer Entscheidung vom 22.09.2016 (AZ: 1 U 231/14). Allerdings schätzte das LG Frankfurt/Main in einer Entscheidung vom 20.12.2018 als Berufungsinstanz wiederum die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwerts zwischen den Werten nach Schwacke und Fraunhofer (LG Frankfurt/Main, Urteil vom 20.12.2018, AZ: 2-01 S 212/17).

In der Praxis ist zu beobachten, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht selten keine verwertbaren Zahlen enthält. Im konkreten Fall ging es um einen Transporter, einem Fahrzeugtyp, der von Fraunhofer bei der Datenerhebung überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Sodann geht es auch häufig um die Nebenkosten, zu welchen ebenfalls im Fraunhofer-Marktpreisspiegel keine Angaben gemacht werden. Es wird schlicht und einfach behauptet, die Nebenkosten seien im Grundtarif enthalten, was faktisch allerdings nicht zutrifft. Vor dem Hintergrund bleibt abzuwarten, in welche Richtung die Rechtsprechung sich im OLG Bezirk Frankfurt/Main entwickelt.

- **Nutzungsausfall bei fehlender Möglichkeit zur Vorfinanzierung**  
LG Passau, Urteil vom 29.07.2019, AZ: 1 O 899/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten unter anderem um die Erstattung restlicher Schadenpositionen nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin war Eigentümerin des verunfallten Fahrzeugs, sie hat den Unfallwagen nach dem Unfall an einen Schrotthändler verschenkt. Laut des vorprozessual eingeholten Sachverständigengutachtens beläuft sich der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 1.700,00 €, ein Restwert ist nicht abzuziehen. Weitergehend wurden der Klägerin Abschleppkosten in Höhe von 465,35 € in Rechnung gestellt, für die Erstellung des Schadengutachtens berechnete der Sachverständige 473,50 €.

Die Klägerin trägt weiter vor, dass Standgebühren in Höhe von 273,00 €, Kosten für die Fahrzeugaufladung in Höhe von 50,00 € sowie Mietwagenkosten in Höhe von 1.437,20 € entstanden seien. Darüber hinaus macht sie eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 90 Tagen in Höhe von insgesamt 3.420,00 € geltend.

Die Klägerin behauptet, dass es ihr aufgrund ihres geringen monatlichen Einkommens von 742,00 € nicht möglich gewesen sei, eine Ersatzbeschaffung vorzufinanzieren. Zudem habe sie diverse Schulden, sie sei daher nicht kreditwürdig.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 800,00 € und verweist auf eine lediglich anteilig bestehende Eintrittspflicht für den Unfall, da der Sohn der Klägerin, der das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt steuerte, mitverantwortlich für den Unfall sei. Zudem sei es der Klägerin ohne weiteres möglich gewesen, einen Dispokredit in Anspruch zu nehmen, um eine Ersatzbeschaffung vorzufinanzieren.

## Aussage

Nach Ansicht des LG Passau ist die Klage nur teilweise begründet. Insbesondere ist von einer Mithaftungsquote der Klägerin von 35 % auszugehen, sodass die Beklagte nur zu 65 % eintrittspflichtig ist.

Sowohl der Wiederbeschaffungsaufwand als auch die Abschleppkosten und die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen sind zu erstatten.

Das Fahrzeug wurde erst Tage nach dem Unfall von dem Schrotthändler beim Autohaus abgeholt, sodass auch die Standgebühren zu erstatten sind, selbiges gilt für die Kosten der Fahrzeugaufladung. Auch die Mietwagenkosten sind zu erstatten.

Hinsichtlich der Nutzungsausfallentschädigung ist unstrittig von einem Entschädigungsbetrag von 39,00 € je Tag auszugehen. Eine schadenkausale pflichtwidrige Verzögerung der Klägerseite liegt nicht vor.

*„Vielmehr beruht die lange Dauer der Anmietung sowie des Nutzungsausfalls nach Ende der Anmietung auf einer Regulierungsverzögerung der Beklagten zu 3) [Haftpflichtversicherer, Anm. d. Red.], die der Beklagtenseite zuzurechnen ist. So hat die Klägerin im Zuge des PKH-Verfahrens substantiiert vorgetragen, dass ihr monatlich lediglich 742 € zur Verfügung stehen. Damals war die Klägerin ohne Einkommen, mit Ausnahme von Mieteinkünften und Kindergeld. [...] Ferner hat die Klägerin davon abzuziehende erhebliche Darlehensrückzahlungen sowie Schulden nachgewiesen. Von daher erschließt sich aus Sicht des Gerichts ohne Weiteres, dass ihr weder ein Dispokredit noch eine sonstige Finanzierung eines Neuerwerbs durch Darlehensaufnahme möglich war. Auch die vorprozessuale Teilregulierung von 800 € war*

*angesichts der bis dahin aufgelaufenen Schadenpositionen nicht geeignet, der Klägerin den Erwerb eines gleichartigen Ersatzfahrzeugs zu ermöglichen.“*

Der Gesamtschaden beträgt nach Ansicht des erkennenden Gerichts 7.884,75 €, bei einer Quote von 65 % beträgt der Anspruch der Klägerin 5.099,09 €, abzüglich der bereits regulierten 800,00 € verbleibt ein Anspruch auf Zahlung von 4.299,09 €.

## **Praxis**

Ein Geschädigter kann auch über einen längeren Zeitraum die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn keine Möglichkeit zur Vorfinanzierung bestand.

- **Reparaturrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Aachen, Urteil vom 04.10.2019, AZ: 100 C 243/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Ansprüche nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden konkret ab, nachdem er sein Fahrzeug hat reparieren lassen.

Die Beklagte regulierte die Reparaturrechnung nicht vollständig, sondern verweigert die Zahlung von 158,35 €. Sie ist der Ansicht, dass die Rechnung zu kürzen sei. Die Haftung der Beklagten ist unstrittig.

## Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Aachen vollumfänglich begründet. Die entsprechenden Positionen sind nach erfolgter Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie der Beauftragung entsprechender Reparaturarbeiten durch den Kläger gegenüber der Beklagten geltend gemacht worden.

*„In diesem Fall trifft den Schädiger, für den die Beklagte vorliegend im selben Umfang einzustehen hat wie er selbst, das Risiko einer Ausführung der Arbeiten durch die Reparaturwerkstatt in einer Weise, die von wirtschaftlichen Maßstäben abweicht, ohne dass dies dem beauftragenden Schädiger aus Gründen der Offensichtlichkeit auffallen musste.“*

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, dass die Rechnung derart erkennbar überhöht ist, dass der Kläger an der Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Arbeiten hätte zweifeln müssen. Das Werkstattisiko liegt insofern beim Schädiger.

Die Beklagte begründet die Kürzungen damit, dass entsprechende Arbeitswerte für einzelne Positionen um den Wert 1 bis 2 zu hoch ausgefallen sind. Sofern hier eine, unter Umständen von den Herstellerangaben abweichende, unwirtschaftliche Arbeitsweise der Reparaturwerkstatt zum Grunde des Abzugs gemacht wird, realisiert sich gerade hierin das Werkstattisiko. Die Einwände der Beklagten sind unerheblich.

## Praxis

Auch nach Ansicht des AG Aachen liegt das Werkstattisiko beim Schädiger.